

**14. Änderungssatzung
vom 14.12.2023
zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamm vom 13.12.1978**

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 die folgende Satzung beschlossen. Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023)
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706/SGV. NW. 2061)
- § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610)

jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung

§ 1

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamm vom 13.12.1978, zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 13.12.2022, wird wie folgt geändert:

Die derzeit gültige Fassung des Verzeichnisses der zu reinigenden Straßen und Straßenteile in der Stadt Hamm, das Bestandteil der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamm vom 13.12.1978 ist, wird für die in der Anlage zu dieser Änderungssatzung aufgeführten Straßen und Straßenteile jeweils gemäß der Spalte „neue Fassung“ abgeändert.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 12.12.2023 beschlossene Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamm vom 14.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der gegenwärtig geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 14.12.2023

gez. Marc Herter, Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Westfälischen Anzeiger, Ausgabe Nr. 295 vom 21.12.2023